

# Verein: BeFuKa: (Better Futur Kamwokya)

Hilfe für die Slumschule KCC Primary School Kamwokya in Kampala, Uganda

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen BeFuKa besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Schüler\*innen, der Lehrerschaft sowie der Infrastruktur der KCC Primary School Kamwokya in Kampala, Uganda

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen bei Auflösung

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaligem aufeinanderfolgendem Aussetzen des Jahresbeitrages

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig

<sup>3</sup> Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden

<sup>4</sup> Der Vorstand oder mindesten ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung

einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung des Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

<sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

<sup>7</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid

<sup>8</sup> Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder

<sup>9</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

## **8. Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich

<sup>2</sup> Das Präsidium wird für 2 Jahre gewählt

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vertritt den Verein nach aussen

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst

<sup>5</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

## **9. Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buch- und Geschäftsführung kontrollieren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand z.H. der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigte Personen zeichnen immer kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt. Das Präsidium ist von Amtes wegen zeichnungsberechtigt.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die KCC Primary School Kamwokya Kampala oder an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt

### 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.11.2023 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sarnen, 15. November 2023

Das Präsidium



Für das Protokoll

